presserat

Gewalt gegen Tiere

Eine Mädchenzeitschrift berichtet unter der Überschrift “Die Qual der Kälber” über die Kälbermast. Der Text ist illustriert mit einer Vielzahl von Fotos, die das Leiden der Tiere dokumentieren sollen. Drei der Fotos sind offenbar auf dem Wege zum Schlachthof bzw. im Schlachthof aufgenommen worden. Die Mutter einer 12jährigen Tochter ist entsetzt. In ihrer Beschwerde beim Deutschen Presserat äußert sie die Befürchtung, dass solche Fotos die Verrohung und Abstumpfung von Kindern fördern. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, sie habe mit dieser Reportage ihre Leser aufrütteln und dazu animieren wollen, Missstände zu erkennen und aktiv dagegen vorzugehen. Der Beitrag solle daher nicht die Sensationslust der Leser befriedigen, sondern sie vielmehr zu einer Protestaktion gegen die brutalen Mastmethoden anregen. Mit dieser Intention seien in einer anderen Jugendzeitschrift des Verlags mehrere Reportagen veröffentlicht worden mit dem Ergebnis, dass eine Protestaktion zustande gekommen und eine Tierfabrik im ukrainischen Kiew geschlossen worden sei. Bei der Vorprüfung der Beschwerde stellt der Presserat fest, dass drei der Fotos sich nicht auf das Thema Kälbermast beziehen und damit der Zusammenhang mit dem Inhalt des Beitrags fehlt. (1996)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall eine Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex nicht gegeben. Richtlinie 11.1 befasst sich ausschließlich mit der Darstellung von Gewalt und Brutalität im Zusammenhang mit Menschen. Gewalt und Brutalität gegenüber Tieren ist darin nicht erfasst. Das Gremium weist zwar die Beschwerde als unbegründet zurück, erklärt aber angesichts der plakativ herausgestellten Fotos von abgeschnittenen Kälberköpfen, dass es durchaus erwägenswert sei, Ziffer 11 des Pressekodex auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität gegenüber Tieren zu erweitern. In diesem Zusammenhang stellt sich der Presserat auch die Frage, ob es zur Darstellung von Mastmethoden unbedingt notwendig war, in einer Zeitschrift, die fast ausschließlich von Kindern gelesen wird, ein derart brutales und schockierendes Foto zu veröffentlichen. Zu dem eigentlichen Thema des Artikels, den Mastmethoden, trägt die Veröffentlichung dieses Fotos nichts bei. (B 53/97)

(Siehe auch B 117/97 “Fotos” und “Tierschutz”)

Aktenzeichen:B 53/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet